



Kooperationsgemeinschaften: Bundessozialgericht beanstandet „Scheinsozietät“

Bei dem Einstieg in eine Gemeinschaftspraxis muss der neue Kooperationspartner nach den Kriterien der Tätigkeit in der „freien Praxis“ im Unternehmen mitwirken. Im Gesellschaftsvertrag darf nicht der Eindruck einer Tätigkeit als angestellter Arzt vermittelt werden. Die Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen) sind berechtigt, insoweit fehlerhafte Abrechnungen im Wege einer sachlich-rechnerischen Richtigstellung zu korrigieren.

Das Bundessozialgericht (BSG) hat in einer Grundsatzentscheidung vom 23. Juni 2010 die Anforderungen an die Mitarbeit eines Arztes in einer Gemeinschaftspraxis konkretisiert. In diesem Rechtsstreit stand der Gesellschaftsvertrag zur Errichtung einer Gemeinschaftspraxis auf dem Prüfstand. In diesem Vertrag wurde vereinbart, dass der neue Kooperationspartner bis zum Ablauf einer Probezeit als „freier Mitarbeiter“ der Gemeinschaftspraxis tätig und erst nach beiderseitig befriedigendem Ablauf der Probezeit in das Unternehmen „partnerschaftlich eingebunden“ werden sollte.

Die vom BSG entwickelten Grundsätze sollten unbedingt bei der Gestaltung der Zusammenarbeit in einer Gemeinschaftspraxis berücksichtigt werden. In der aktuellen Streitsache war das BSG der Auffassung, dass nach den im Gesellschaftsvertrag vereinbarten Modalitäten tatsächlich keine Gemeinschaftspraxis bestanden hat. Der Kooperationspartner sei lediglich als Angestellter des Praxisinhabers tätig geworden. Die vertraglich vereinbarte Kooperation habe nicht den rechtlichen Vorgaben entsprochen, weil der Kooperationspartner nicht in „freier Praxis“ tätig wurde. Er habe zu keinem Zeitpunkt über die berufliche und persönliche Selbstständigkeit verfügt, die für die Ausübung der Tätigkeit des Vertragsarztes in freier Praxis notwendig sei. Nach den vertraglichen Vereinbarungen habe er zu keinem Zeitpunkt das wirtschaftliche Risiko der Praxis mitgetragen und er sei auch in keiner Weise am Wert der Praxis beteiligt worden.

„Die ärztliche Tätigkeit wird jedenfalls dann nicht mehr in freier Praxis ausgeübt, wenn beides explizit ausgeschlossen ist“, heißt es in dem Terminbericht des BSG. Ein Arzt, der weder am Erfolg noch am Wertzuwachs der Praxis beteiligt ist, kann kein Partner einer Gemeinschaftspraxis sein (Az.: B 6 KA 8/09 R).

Die KVen sind nach der Entscheidung des BSG berechtigt, aus der gesetzwidrigen Gestaltung der beruflichen Kooperation die notwendigen vergütungsrechtlichen Folgerungen zu ziehen. Die Richtigstellung fehlerhafter vertragsärztlicher Abrechnungen setze grundsätzlich kein Verschulden des Arztes voraus.

Das Urteil des BSG verdient bei der Gestaltung der Gesellschaftsverträge zur Bildung von Kooperationsgemeinschaften besondere Aufmerksamkeit. Bei einer „Nullbeteiligung“ des Kooperationspartners am Gesellschaftsvermögen und dem Ausschluss des Kooperationspartners an der Geschäftsführung der Gemeinschaftspraxis kann sehr rasch der Eindruck entstehen, dass der Kooperationspartner tatsächlich als Angestellter des Arztes tätig wird.